
Niederschrift

über die

6. Sitzung des Finanz- und Personalausschusses

der Stadt Burglengenfeld

Sitzungstermin:	Mittwoch, 03.12.2014
Sitzungsort/-raum:	im historischen Rathaussaal
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	19:30 Uhr

Zur heutigen Sitzung des Finanz- und Personalausschusses wurden von Bürgermeister Thomas Gesche sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen. Zu Beginn der Sitzung waren Bürgermeister Thomas Gesche als Vorsitzender und 6 der 7 Mitglieder des Finanz- und Personalausschusses anwesend.

Der Finanz- und Personalausschuss war beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen waren und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt war.

Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
1. Bürgermeister:	
Gesche, Thomas 1. Bürgermeister	
Ausschussmitglieder:	
Bernet, Christina Dr. med. Stadträtin	anwesend ab 19:04 Uhr
Deml, Hans Stadtrat	
Gruber, Josef 3. Bürgermeister	
Schreiner, Albin Stadtrat	
Schwarz, Christoph Stadtrat	
Steinbauer, August Stadtrat	
1. stellv. Ausschussmitglieder:	
Bösl, Sebastian Stadtrat	Vertretung für Herrn Bernhard Krebs
Von der Verwaltung waren anwesend:	
Frieser, Elke Stadtkämmerin Leiterin Fachbereich 2	
Schriftführerin:	
Hobik, Daniela	
Stadtwerke Burglengenfeld:	
Gluth, Friedrich Vorstand der Stadtwerke	zu TOP 2 öffentlicher Teil

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Ausschussmitglieder:	
Krebs, Bernhard 2. Bürgermeister	entschuldigt
Verwaltung:	
Haneder, Franz Stadtbaumeister Leiter Fachbereich 4	abwesend
Kolb, Fritz VOAR Leiter Fachbereich 3	abwesend
Schneeberger, Gerhard VAR, Leiter Bürgerbüro	abwesend
Wittmann, Thomas VOAR Leiter Fachbereich 1	entschuldigt

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 19.11.2014
2. Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens "Städtische Friedhöfe Burglengenfeld - Teublitz";
 - 2.1 Änderung der Unternehmenssatzung der Stadt Burglengenfeld für das Kommunalunternehmen "Stadtwerke Burglengenfeld"
 - 2.2 Erlass der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen "Städtische Friedhöfe Burglengenfeld - Teublitz gKU"
3. Erlass einer Informationsfreiheitssatzung - Antrag der CSU-Fraktion vom 15.09.2014
4. Anfragen nach § 30 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

Protokoll

A) Öffentliche Sitzung:

Beschluss

Nr.:20

Gegenstand:	Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 19.11.2014
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 6 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses vom 19.11.2014 wurde am 01.12.2014 den Ausschussmitgliedern zugestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses vom 19.11.2014 wird genehmigt.

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Beschluss

Nr.:21

Gegenstand:	<p>Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens "Städtische Friedhöfe Burglengenfeld - Teublitz";</p> <p>1. Änderung der Unternehmenssatzung der Stadt Burglengenfeld für das Kommunalunternehmen "Stadtwerke Burglengenfeld"</p> <p>2. Erlass der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen "Städtische Friedhöfe Burglengenfeld - Teublitz gKU"</p>
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Der Vorstand der Stadtwerke, Herr Friedrich Gluth, liefert folgende Informatio-nen zum Sachverhalt:

Im Bereich des Städtedreiecks wird zwischen den Kommunen bereits in verschiede-nen Bereichen zusammengearbeitet.

Wie sich in Gesprächen zwischen der Stadt Teublitz und den SWB ergeben hat, wä-re ein weiterer Bereich das Friedhofwesen, bei dem die beiden Städte gemeinsam arbeiten könnten.

Als eine Möglichkeit wurde dazu vom Rechtsberater die Gründung eines gemeinsa-men Kommunalunternehmens zwischen den Städten Burglengenfeld und Teublitz aufgezeigt.

Der Stadtrat Burglengenfeld hat sich in der Sitzung vom 26.8.14 grundsätzlich dafür ausgesprochen, dass die Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens (gKU) anzustreben sei.

Mit der verwaltungsmäßigen Abwicklung wurden die SWB beauftragt.

Entsprechend diesem Auftrag wurde in Abstimmung mit der Stadt Teublitz und unter ständiger Einbindung des 1. Bürgermeisters der Stadt Burglengenfeld ein Satzungs-entwurf für das geplante gKU erstellt.

Dieser Satzungsentwurf ist bei einer gemeinsamen Sitzung von Ausschüssen aus Teublitz und Burglengenfeld am 3.11.2014 im Feuerwehrhaus Teublitz mit dem Rechtsberater besprochen worden.

Der vorgelegte Entwurf wurde dann in wenigen Kleinigkeiten geändert, die neueste Fassung liegt diesem Vorlagebericht bei.

Bevor die neue Unternehmenssatzung beschlossen wird, ist es erforderlich, die be-stehende Unternehmenssatzung für die SWB zu ändern.

Der Entwurf für die Änderungssatzung ist ebenfalls diesem Vorlagebericht beigefügt.

Im Vorfeld der heutigen Beratung wurden verschiedene Fragen aufgeworfen, die insbesondere die wirtschaftliche Seite der Zusammenarbeit im Rahmen eines gKU betreffen.

Diese Fragen sollen im Rahmen der Möglichkeiten nachstehend noch einmal dargestellt werden.

Zuerst aber zu einem rechtlichen Punkt.

Mit der Streichung der Aufgabe Bestattungswesen / Friedhof in der Satzung der Stadtwerke Burglengenfeld AöR (Änderung der Unternehmenssatzung der Stadtwerke Burglengenfeld AöR) fallen Vermögen und Verbindlichkeiten der Sparte wieder an die Stadt zurück. Der damit bei der Stadt für eine gedachte juristische Sekunde (wieder-)entstehende Regiebetrieb Bestattungswesen / Friedhof wird mit Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Städtische Friedhöfe Burglengenfeld – Teublitz gKU“ auf das gKU ausgegliedert (§ 1 Abs. 6 S. 1 des Satzungsentwurfs).

Laut dem steuerlichen Berater ist dies nicht anders möglich, auch die Rechtsaufsicht sieht dies als den richtigen Weg an.

Steuern sollten im größeren Umfang, soweit derzeit bekannt, durch diesen Schritt nicht anfallen.

Eine für die Entscheidung wichtige Frage, ob ein gKU gegründet werden soll, ist, ob mit diesem Schritt wirtschaftliche Vorteile verbunden sind.

Dies ist nach Ansicht der Regierung der Oberpfalz, des Landratsamtes und der Verwaltung der Fall.

Für das Projekt gKU wurde bei der Regierung der Oberpfalz ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie zur Förderung der „Interkommunalen Zusammenarbeit“ gestellt.

Zu dem Antrag, für den zwischenzeitlich durch die Regierung der Oberpfalz der vorzeitige Maßnahmenbeginn bewilligt wurde, musste u.a. eine Begründung für die Wirtschaftlichkeit der Unternehmensgründung beigefügt werden.

Die Förderrichtlinien sehen vor, dass durch das gKU ein Effizienzgewinn von mindestens 15 % erreicht werden muss. Dieser Effizienzgewinn ist nach Ansicht der Regierung der Oberpfalz erreicht, wie sich aus dem Bescheid der Regierung vom 7.8.14 ergibt.

Die Begründung, aus der die wirtschaftlichen Gesichtspunkte ersichtlich sind, wurde diesem Vorlagebericht beigefügt.

Einen Aspekt der Wirtschaftlichkeit, der im Zuwendungsantrag noch nicht enthalten ist, stellt auch der Umstand dar, dass bei einem größeren Unternehmen z.B. die Einsatzhäufigkeit des Leichenfahrzeuges häufiger gegeben wäre und durch diese Auslastungserhöhung auch die Wirtschaftlichkeit steigen würde.

Es wurde also schon im Vorfeld geprüft, ob die Gründung eines gKU einen wirtschaftlichen Schritt darstellen würde.

Andere Fragen werden nachstehend in der Reihenfolge, wie sie gestellt wurden, beantwortet:

- Bei der Gründung des gKU in der oben dargestellten Weise gehen alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Friedhofes und des Bestattungsunternehmens auf das gKU über
- Von der Stadt Burglengenfeld würde (Stand 31.12.2014) ein Anlagevermögen

von 525.300,68 € in das gKU eingebracht, wobei auf den hoheitlichen Teil 524.450,18 € entfallen und auf das Bestattungsunternehmen 850,50 €

- Im Bereich Friedhof Burglengenfeld sind derzeit ständig zwei Mitarbeiter beschäftigt, weitere Mitarbeiter werden je nach Bedarf aus dem Bereich Bauhof hinzugezogen
- Im FH Burglengenfeld sind derzeit 1970 Gräber und 82 Urnennischen belegt
- Der Investitionsstau in Teublitz und Katzdorf ist nach Aussage der Verantwortlichen nicht unerheblich, genauere Angaben liegen hierzu aber nicht vor (wegen der beabsichtigten Friedhof-Gebühren aber auch nicht maßgeblich)
- Vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 hat sich das Anlagevermögen wie folgt entwickelt:
Friedhof: am 1.1.14 war ein Stand von 498.542,18 € gegeben, am 31.12.14 wird sich das Anlagevermögen auf 524.450,18 € belaufen
Bestattungsunternehmen: Der Stand des Aktenvermerk am 1.1.14 liegt bei 1.263,50 €, am 31.12.14 bei 850,50 €.
- Wenn keine besonderen Investitionen getätigt werden, wird sich das Anlagevermögen in Burglengenfeld im Jahr 2015 wieder in etwa um den gleichen Betrag verändern
- Für den Friedhof Teublitz ist 1 ständiger Mitarbeiter vorgesehen
- Wenn zusätzliches Personal aus den Bauhöfen benötigt wird, ist dies vom gKU zwar zu bezahlen, hierauf fällt jedoch keine USt. an
- Für den Friedhof Teublitz sollte eine Neueinstellung vorgenommen werden
- Aus dem Friedhof Burglengenfeld sollten die beiden Mitarbeiter in das gKU wechseln
- Burglengenfeld wird keine Friedhof-Erweiterungen benötigen, jedoch evtl. werden neue Urnennischen und Erdurnenfelder benötigt
- Zu den notwendigen Investitionen liegen keine Angaben vor. Diese Frage ist auch aufgrund der derzeit erheblichen Veränderungen bei der Bestattungskultur nicht zu beantworten. Hier wird sich zukünftig vielmehr die Frage stellen, wie wegen der Veränderungen die Friedhöfe zu gestalten sein werden

Im Vorfeld der Sitzung wurde geäußert, dass erst die rechtliche Seite geprüft und danach erst der wirtschaftliche Aspekt gewürdigt wurde. Diese Aussage ist unzutreffend. Vielmehr wurde selbstverständlich in vielen Gesprächen eruiert, welche wirtschaftlichen Vorteile mit diesem Schritt verbunden sein können. Danach ist die rechtliche Umsetzung in Angriff genommen worden. Wegen der wirtschaftlichen Aspekte wird auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen.

Ergänzung:

Seit Erstellung des Vorlageberichtes haben sich bezüglich des für die Gründung des gKU vorgesehenen Zeitrahmens Änderungen ergeben. In den vorliegenden Satzungsentwürfen ist als Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der 01.01.2015 genannt. Da nach der Beschlusslage der Stadt Teublitz dieses Datum auf keinen Fall zu halten ist, müssen diese Satzungsbestimmung neu geregelt werden. Diese Ermächtigung greift aber nur dann, wenn gesichert ist, dass die Stadt Teublitz den Beschluss fasst, dass zeitgleich das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht und zum gleichen Zeitpunkt auch die Unternehmens-Satzung für das „Städtische Friedhöfe Burglengenfeld“ erlassen wird.

genfeld – Teublitz gKU“ in Kraft tritt.

geändert beschlossen

Beschluss:

Die Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zusammen mit der Stadt Teublitz „Städtische Friedhöfe Burglengenfeld – Teublitz gKU“ wird beschlossen.

1. Der vorliegende Entwurf vom 01.12.2014 der Satzung der Stadt Burglengenfeld zur 7. Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Burglengenfeld“ wird mit nachstehender Änderung als Satzung beschlossen. Unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Änderung ist der Satzungsentwurf, der der Niederschrift beigelegt wird, Bestandteil dieses Beschlusses.

Änderung: „Hinsichtlich § 2 In-Kraft-Treten wird beschlossen, dass der in Satzung genannte Zeitpunkt 01.01.2015 gestrichen wird. Es wird beschlossen, dass die Verwaltung den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens festlegen kann. Diese Ermächtigung greift aber nur dann, wenn gesichert ist, dass die Stadt Teublitz den Beschluss fasst, dass zeitgleich das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht und zum gleichen Zeitpunkt auch die Unternehmens-Satzung für das „Städtische Friedhöfe Burglengenfeld – Teublitz gKU“ in Kraft tritt.

2. Der vorliegende Entwurf der Unternehmenssatzung für das „Städtische Friedhöfe Burglengenfeld – Teublitz gKU“ wird als Satzung beschlossen. Unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Änderung ist der Satzungsentwurf, der der Niederschrift beigelegt wird, Bestandteil dieses Beschlusses. Änderung: „Hinsichtlich § 15 Inkrafttreten wird beschlossen, dass der in der Satzung genannte Zeitpunkt 01.01.2015 gestrichen wird. Es wird beschlossen, dass die Verwaltung den Zeitpunkt, zu dem das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht und zu dem gleichzeitig die Satzung in Kraft tritt, festlegen kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja 7 Nein 1

Anlagen 2:

- Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der Stadt Burglengenfeld für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Burglengenfeld“ – Entwurf vom 03.12.2014
- Unternehmenssatzung für das „Städtische Friedhöfe Burglengenfeld – Teublitz gKU“

- **Anlage 1 zu TOP 2 – Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der Stadt Burglengenfeld für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Burglengenfeld“ - Entwurf vom 03.12.2014**

**Satzung
der Stadt Burglengenfeld
zur 7. Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen
„Stadtwerke Burglengenfeld“**

Vom

Aufgrund von Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. 3. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) erlässt die Stadt Burglengenfeld folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Burglengenfeld für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Burglengenfeld“ vom 22.Oktober 1997 in der Fassung der 6. Änderung vom 28.11.2014 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Ziff. 3. Bestattungswesen wird ersatzlos gestrichen

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Burglengenfeld, den
Stadt Burglengenfeld

Thomas Gesche
1.Bürgermeister

- Anlage 2 zu TOP2 - Unternehmenssatzung für das „Städtische Friedhöfe Burglengenfeld – Teublitz gKU“

Unternehmenssatzung

für das

„Städtische Friedhöfe Burglengenfeld-Teublitz gKU“

vom TT.MM.2014

Die Städte Burglengenfeld und Teublitz vereinbaren aufgrund der Art. 49 Abs. 1 Sätze 1 und 4 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (kurz: KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges gemeinsames Unternehmen der Städte Burglengenfeld und Teublitz in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die Stadt Burglengenfeld und die Stadt Teublitz.
- (3) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Städtische Friedhöfe Burglengenfeld-Teublitz gKU“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Burglengenfeld.
- (5) ¹Das Stammkapital beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

ENTWURF

²Es wird jeweils zur Hälfte in bar durch die Städte Burglengenfeld und Teublitz erbracht.

- (6) ¹Die Beteiligten errichten das gemeinsame Kommunalunternehmen durch Ausgliederung ihrer bisherigen Regiebetriebe „Friedhofswesen“ auf das gemeinsame Kommunalunternehmen (Art. 49 Abs. 1 S. 4 KommZG).

²Mit der Ausgliederung überträgt die Stadt Burglengenfeld dem gemeinsamen Kommunalunternehmen insbesondere das Grundstück

- Friedhof Burglengenfeld, Fl. Nr. 375, Gemarkung Burglengenfeld mit 18.801 m².

³Mit der Ausgliederung überträgt die Stadt Teublitz dem gemeinsamen Kommunalunternehmen insbesondere die Grundstücke

- Friedhof Teublitz, Fl. Nr. 328, Gemarkung Teublitz mit 3.345 m²,
- Friedhof Teublitz, Fl. Nr. 329, Gemarkung Teublitz mit 2.000 m²,
- Friedhof Teublitz, Fl. Nr. 330/2, Gemarkung Teublitz mit 1.735 m²,
- Friedhof Katzdorf, Fl. Nr. 305, Gemarkung Katzdorf mit 4.160 m².

⁴An dem Stammkapital halten die Städte Burglengenfeld und Teublitz jeweils einen Anteil in Höhe von 50 v.H. ⁵Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufzustellenden Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2015. ⁶Die Eröffnungsbilanz ist hinsichtlich der übertragenen Regiebetriebe auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu erstellen. ⁷Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz ist über diese vom Stadtrat der Stadt Burglengenfeld und vom Stadtrat der Stadt Teublitz gesondert zu beschließen. ⁸Der den Nennbetrag des Stammkapitals des gemeinsamen Kommunalunternehmens übersteigende Wert des übertragenen Vermögens wird in die Kapitalrücklage des gemeinsamen Kommunalunternehmens eingestellt.

- (7) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt beim Vollzug der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben das kleine Staatswappen.

ENTWURF

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) ¹Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen wird nach Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (kurz: GO) die hoheitliche Aufgabe des Bestattungswesens (Art. 57 Abs. 1 GO, Art. 7 BestG) für das Gemeindegebiet der Städte Burglengenfeld und Teublitz übertragen.

²Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen, insbesondere Einrichtung und Unterhaltung eines Bestattungswirtschaftsbetriebs. ³Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das gemeinsame Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ⁴Dabei ist sicher zu stellen, dass die für Beteiligungen seiner Träger geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle seiner Träger
- a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabe,
 - b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabe einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz,
 - c) Satzungen über die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder,

ENTWURF

d) im Rahmen der Gesetze Verordnungen für das nach § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet

zu erlassen.

²Satzungen und Verordnungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens treten, sofern nicht in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ³Satzungen und Verordnungen sind auszufertigen und werden im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf bekannt gemacht.

- (4) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. ²Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). ³Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorsetzten aus.
- (5) ¹Führen die Träger die Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens bei dessen Auflösung fort, so übernimmt jeder Träger die Beamten und Arbeitnehmer, deren Dienstherr bzw. Arbeitgeber er vor Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens war; nach Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens neu eingestellte Beamte und Arbeitnehmer werden von den Trägern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital übernommen. ²Versorgungsempfänger sind bei der Zuordnung entsprechend zu berücksichtigen und zu übernehmen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten bei Austritt eines Trägers entsprechend.
- (6) ¹Die Stadt Burglengenfeld übernimmt die Beamten und Versorgungsempfänger des gemeinsamen Kommunalunternehmens, wenn das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst wird, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen. ²In diesem Fall sind die Einzelheiten, insbesondere über Ausgleichsleistungen der Stadt Teublitz an die Stadt Burglengenfeld, durch gesonderte Vereinbarung zu regeln. ³Dabei richten sich die von der Stadt Teublitz an die Stadt Burglengenfeld zu leistenden Ausgleichszahlungen hinsichtlich der Versorgungsempfänger (Ruhestandsbeamte, versorgungsberechtigte Hinterbliebene) grundsätzlich nach der Beteiligung

ENTWURF

der Träger am Stammkapital des aufgelösten gemeinsamen Kommunalunternehmens. ⁴Erfordern im Einzelfall berechnete Interessen eine andere Verteilung, so sind diese bei der gesonderten Vereinbarung entsprechend zu berücksichtigen. ⁵Können die Stadt Burglengenfeld und die Stadt Teublitz über die gesonderte Vereinbarung keine Einigkeit erzielen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

§ 3

Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. ²Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorstand durch den jeweiligen Verwaltungsratsvorsitzenden (§ 5 Abs. 2) vertreten.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) ¹Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen nach außen. ²Der Vorstand kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) ¹Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. ²Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. ³Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen.

ENTWURF

- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) § 5 Abs. 8 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs übrigen Mitgliedern. ²Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) ¹Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Stadt Burglengenfeld und der Stadt Teublitz, die sich jährlich, beginnend mit dem 01.01.2015, im Amt des Vorsitzenden abwechseln. ²Der Vorsitzende der ersten Periode, beginnend mit dem 01.01.2015, wird durch Los bestimmt.
- (3) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden von den Beschlussorganen der Träger für sechs Jahre bestellt, wobei die Städte Burglengenfeld und Teublitz jeweils drei übrige Mitglieder nebst Vertretern bestellen. ²Die von der Stadt Burglengenfeld zu bestellenden übrigen Mitglieder und deren Vertreter müssen dem Stadtrat der Stadt Burglengenfeld, die von der Stadt Teublitz zu bestellenden übrigen Mitglieder und deren Vertreter müssen dem Stadtrat der Stadt Teublitz angehören.

ENTWURF

- (4) ¹Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. ³Die Abberufung obliegt dem Stadtrat (Stadtrat der Stadt Burglengenfeld bzw. Stadtrat der Stadt Teublitz), der das Mitglied bestellt hatte.
- (5) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat der Stadt Burglengenfeld oder dem Stadtrat der Stadt Teublitz angehören, endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem jeweiligen Stadtrat. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):
- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
 - c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.
- ⁴Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 3, Buchstaben a) bis c) gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet (Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 3 S. 7 GO i.V.m. Art. 31 Abs. 3 S. 2 GO).
- (6) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Stadt Burglengenfeld und der Stadt Teublitz sowie deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.
- (7) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. ²Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt

ENTWURF

werden. ³Einzelheiten werden in der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Entschädigungssatzung für den Verwaltungsrat geregelt.

- (8) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Für die der Stadt Burglengenfeld zuzurechnenden Verwaltungsratsmitglieder und Vertreter (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Stadt Burglengenfeld, für die der Stadt Teublitz zuzurechnenden Verwaltungsratsmitglieder und Vertreter (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Stadt Teublitz.
- (9) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6**Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten. ³Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichtserstattung verlangen.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat beschließt über Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens. ²Die Änderung der Unternehmensaufgabe, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Träger. ³Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und Art. 45 KommZG sind entsprechend anzuwenden (Art. 50 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 KommZG).
- (3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1), insbesondere von Gebühren- und Beitragsatzungen;

ENTWURF

- b) Bestellung und Abberufung des Vorstands;
- c) Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands;
- d) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern;
- e) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- f) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
- g) Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist;
- h) Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer einschließlich allgemeiner Vertragsbedingungen;
- i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
- j) Bestellung des Abschlussprüfers;
- k) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands. Gewinnausschüttungen an oder Verlustübernahmen durch die Träger bestimmen sich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital (§ 1 Abs. 6 S. 4);
- l) Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger;
- m) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreitet, sowie die Veräu-

ENTWURF

berung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;

- n) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die den Betrag von 10.000 EUR übersteigen;
- o) Gewährung und Aufnahme von Darlehen;
- p) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
- q) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- r) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln sowie Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 EUR beträgt;
- s) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Dauerschuldverhältnissen;
- t) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
- u) Entscheidungen über die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV), der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) sowie im Bayerischen Versorgungsverband.

²Bei Beschlussfassungen nach Abs. 2 sowie in den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstaben a), b) und f) unterliegen die der Stadt Burglengenfeld zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des Stadtrats der Stadt Burglengenfeld, die der Stadt Teublitz zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des Stadtrats der Stadt Teublitz. ³Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen sind die jeweiligen Beschlussorgane der Träger rechtzeitig zu informieren.

ENTWURF

- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 4 S. 1 Buchstabe f) (Beteiligungen) sind gemäß Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) ¹Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich ²Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7**Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vorher zugehen. ³Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. ⁴In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich; dies gilt nicht für Beratungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a).
- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 33 Abs. 4 KommZG entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt

ENTWURF

oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
 - (6) ¹ Soweit nachfolgend nicht anders geregelt, werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmhaltungen sind nicht zulässig. ³Jedes Mitglied hat eine Stimme. ⁴Bei Stimmgleichheit („Patt“) gibt bei Angelegenheiten, die ausschließlich den Friedhof in der Stadt Burglengenfeld betreffen, die Stimme des 1. Bürgermeisters der Stadt Burglengenfeld bzw. seines Vertreters den Ausschlag, bei Angelegenheiten, die ausschließlich die Friedhöfe in der Stadt Teublitz betreffen, die Stimme des 1. Bürgermeisters der Stadt Teublitz bzw. seines Vertreters.
 - (7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu genehmigen. ³Zur Genehmigung ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats in der nächsten Sitzung durch Auflegen und Umlauf Einsicht in die Niederschrift der letzten Sitzung zu geben; die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bis zum Ende der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. ⁴Die Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit Einsicht in die Niederschriften verlangen.
 - (8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege sowie per E-Mail erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen; Abs. 7 gilt entsprechend.
 - (9) ¹Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden. ²Die Beanstandung

ENTWURF

hat aufschiebende Wirkung. ³Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

- (10) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Dies gilt nicht für den Erlass von Satzungen und Verordnungen. ³Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.
- (11) ¹Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. ²In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

§ 8**Verpflichtungserklärungen**

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Städtische Friedhöfe Burglengenfeld-Teublitz gKU“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9**Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung**

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten Art. 91 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 1 GO sowie die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.

ENTWURF

- (2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (§ 24 KUV) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch:
- a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstands,
 - b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
 - c) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.

§ 10**Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11**Tarifbindung**

¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen beantragt die Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV). ²Die Möglichkeit eines späteren Austritts aus dem KAV ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

ENTWURF**§ 12****Gründungskosten**

¹Die Kosten der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das gemeinsame Kommunalunternehmen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR. ²Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Träger nach dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital. ³Ausgenommen von der Kostentragung durch das gemeinsame Kommunalunternehmen nach Satz 1 sind Aufwendungen, die für die Erstellung und Bereitstellung von zur Unternehmenserrichtung erforderlichen Informationen und Unterlagen der einzelnen Träger anfallen; diese Aufwendungen sind von den Trägern jeweils selbst zu tragen.

§ 13**Ausscheiden eines Trägers und Auseinandersetzung**

- (1) Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm zu erfolgen.
- (2) Die Auseinandersetzung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:
 1. ¹Der Ausscheidende erhält seinen Anteil am Stammkapital. ²Im Weiteren erhält der Ausscheidende die Vermögensgegenstände und übernimmt die Verbindlichkeiten, die er bei Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens in dieses eingebracht hat, sofern diese zum Zeitpunkt seines Ausscheidens noch vorhanden sind.
 2. ¹Die zwischen Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und dem Ausscheiden eines Trägers durch das gemeinsame Kommunalunternehmen angeschafften Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers noch vorhanden sind, verbleiben im gemeinsamen Kommunalunternehmen, wenn die mit diesen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang stehende Aufgabe beim gemeinsamen Kommunalunternehmen verbleibt. ²Hinsichtlich der vom gemeinsamen Kommunalunternehmen im Zeitraum des Satzes 1 angeschafften Ver-

ENTWURF

mögensgegenstände, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufgabe nur eines Trägers stehen oder die den Aufgaben beider Träger dienen, treffen die Träger eine gesonderte Vereinbarung.

3. ¹Wurden die im Zeitraum der Ziffer 2 angeschafften Vermögenswerte über Einlagen der Träger finanziert, steht dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ein geldwerter Ausgleich zu, wenn der ausscheidende Träger den einlagefinanzierten Vermögensgegenstand übernimmt. ²Verbleibt der einlagefinanzierte Vermögensgegenstand im gemeinsamen Kommunalunternehmen, steht der geldwerte Ausgleich dem ausscheidenden Träger zu. ³Der geldwerte Ausgleich entspricht im Falle des Satz 1 dem Wert des übernommenen Vermögensgegenstands, im Falle des Satz 2 dem prozentualen Anteil am Wert des Vermögensgegenstands, der für die Aufbringung der Einlage zur Finanzierung des Vermögensgegenstands maßgeblich war. ⁴Für die Bewertung der Vermögenswerte gelten die handelsbilanziellen Restbuchwerte zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers. ⁵Hinsichtlich des Grundvermögens sind der ausscheidende wie der verbleibende Träger berechtigt, zum Nachweis eines höheren Werts auf eigene Kosten Verkehrswertgutachten beizubringen.

4. ¹Sind Jahresverluste des gemeinsamen Kommunalunternehmens zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Trägers noch nicht nach § 14 KUV durch Haushaltsmittel des ausscheidenden Trägers nach seinem Anteil an den Jahresverlusten ausgeglichen, so hat der ausscheidende Träger den ausstehenden Ausgleich der Jahresverluste zu leisten. ²Hat der ausscheidende Träger Einlagen geleistet, die nicht der Finanzierung von Investitionen und nicht einem Verlustausgleich nach § 14 KUV dienen, sind diese Einlagen auf die noch ausstehenden Ausgleichspflichten des ausscheidenden Trägers anzurechnen.

- (3) ¹Die Träger können die Auseinandersetzung abweichend von den vorstehenden Grundsätzen vereinbaren. ²Können der ausscheidende und der verbleibende Träger zur Auseinandersetzung keine Einigkeit erzielen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

ENTWURF**§ 14****Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen dieser Satzung sind beim Handelsregister anzumelden.
- (2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Unternehmenssatzung ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. ²Die betreffende unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens möglichst nahe kommt. ³Dasselbe gilt, wenn sich bei der Durchführung der Unternehmenssatzung eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt. ⁴Können sich die Träger für die zu ersetzende oder zu ergänzende Regelung nicht einigen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

§ 15**Inkrafttreten**

¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2015.

²Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Burglengenfeld, den TT.MM.2014

Teublitz, den TT.MM.2014

1. Bürgermeister

1. Bürgermeister

Beschluss

Nr.:22

Gegenstand:	Erlass einer Informationsfreiheitssatzung - Antrag der CSU-Fraktion vom 15.09.2014
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Von der CSU-Fraktion Burglengenfeld wurde mit Schreiben vom 15.09.2014 ein An-trag „Gläsernes Rathaus – Erlass einer Informationsfreiheitssatzung“ eingebracht. Das Schreiben einschließlich Satzungsentwurf wurde den Mitgliedern des Finanz- und Personalausschusses in der Sitzung vom 17.09.2014 ausgeteilt.

Seitens des Gremiums ist über den Erlass dieser Satzung zu beraten, sie liegt als Entwurf bei.

Zum Sitzungsbeginn wurde zum Entwurf der Informationsfreiheitssatzung vom 01.12.2014 ein Formulierungsvorschlag zu **§ 13 Kosten** ausgeteilt:

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Informationsfreiheitssatzung werden der An-tragstellerin oder dem Antragsteller die entstehenden Kosten (Gebühren und Ausla-gen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amts-handlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Burglengenfeld (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung berechnet. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht anderer-seits ein angemessenes Verhältnis besteht. Mündliche und fernmündliche Auskünfte ergehen kostenfrei.

geändert beschlossen

Beschluss:

Der vorliegende Entwurf vom 01.12.2014 der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Burglengenfeld (Informations-freiheitssatzung) wird als Satzung beschlossen. „§ 13 Kosten“ enthält folgenden Wortlaut:

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Informationsfreiheitssatzung werden der An-tragstellerin oder dem Antragsteller die entstehenden Kosten (Gebühren und Ausla-gen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amts-

handlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Burglengenfeld (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung berechnet. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Mündliche und fernmündliche Auskünfte ergehen kostenfrei.

Der Satzungsentwurf, der der Niederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Anlage 1:

- Entwurf Informationsfreiheitssatzung

**zu TOP 3 der Finanz- und Personalausschuss-
sitzung am 03.12.2014**

Entwurf

(auf der Grundlage des CSU-Antrages vom 15.09.2014)

Satzung

zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der

Stadt Burglengenfeld

(Informationsfreiheitssatzung)

Vom

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Burglengenfeld folgende Satzung über den Zugang zu gemeindlichen Informationen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Zweck der Satzung

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Informationsfreiheit

§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

§ 5 Antragstellung

§ 6 Erledigung des Antrages

§ 7 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung

§ 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

§ 9 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

§ 10 Schutz personenbezogener Daten

§ 11 Trennungsprinzip

§ 12 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

§ 13 Kosten

§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Stadt vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Burglengenfeld.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Stadt vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.
- (2) Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 3 Informationsfreiheit

Jede Bürgerin und jeder Bürger der Stadt Burglengenfeld hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

- (1) Die Stadt hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Die Stadt stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Stadt die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien kostenlos zur Verfügung.
- (4) Die Stadt stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.
- (5) Die Stadt kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

§ 5 Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden.
- (2) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
- (3) Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt die Antragstellerin oder den Antragsteller zu beraten.
- (4) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Dienststelle der Stadt, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die nach Satz 2 zuständige Stelle zu ermitteln und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu benennen.

§ 6 Erledigung des Antrages

- (1) Die Stadt macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.
- (3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf zwei Monate verlängert werden. Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Absatzes 2 Satz 1 auf zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wird der Antrag nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist beschieden, gilt dies als Ablehnung.

§ 7 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange

1. die Preisgabe der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt beeinträchtigen würde,
2. die Preisgabe der Informationen die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde,
3. die begehrten Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen,

4. die begehrte Informationen ein anhängiges Gerichtsverfahren, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder Disziplinarverfahren betrifft oder
5. die begehrte Information ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren betrifft.

§ 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

- (1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde.
- (2) Der Antrag kann abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.
- (3) Geheimzuhalten sind Protokolle vertraulicher Beratungen.
- (4) Informationen, die nach Absatz 1 und 3 vorenthalten worden sind, sind jedoch spätestens und unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt hinsichtlich Absatz 3 nur für Ergebnisprotokolle.

§ 9 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- (1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann abgelehnt werden, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit erheblich überwiegen.
- (2) Soll Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die Gemeinde der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers ersucht die Stadt die oder den Betroffenen auch um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen.

§ 10 Schutz personenbezogener Daten

- (1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Informationen offenbart werden, es sei denn,
 1. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt,
 2. die Antragstellerin oder der Antragsteller machen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen stehen der Offenbarung nicht entgegen.
- (2) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unvermeidbaren Aufwand verbunden ist.
- (3) Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die Stadt dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antrag-

stellers ersucht die Gemeinde die oder den Betroffenen auch um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen.

§ 11 Trennungsprinzip

- (1) Die Stadt trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund der §§ 7 bis 10 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.
- (2) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung der §§ 7 bis 10 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 12 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 13 Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Informationsfreiheitsatzung werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die entstehenden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Burglengenfeld (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung berechnet. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Mündliche und fernmündliche Auskünfte ergehen kostenfrei.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 zunächst für ein Jahr in Kraft. Sie wird unbefristet gültig, falls der Stadtrat bis zum 31.12.2015 nichts Gegenteiliges beschließt.

Burglengenfeld, den

Stadt Burglengenfeld

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Gegenstand:	Anfragen nach § 30 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters
--------------------	--

Anfragen nach § 30 der Geschäftsordnung:

Keine

Informationen des Bürgermeisters:

Keine